

Bekanntmachung

B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark“ Malliß der Gemeinde Malliß

Die Gemeindevvertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.10.2007 den B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark“ Malliß, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Malliß ist im Übersichtsplan dargestellt. Er befindet sich südwestlich des Ortsausganges der Gemeinde Malliß an der Bundesstraße 191 (B191) und wird wie folgt begrenzt:

- Norden-Westen: Bundesstraße 191
- Nord-Osten: geschützter Landschaftsbestandteil/ehemalige Eisenbahntrasse
- Süd-Osten: Ödland
- Süd-Westen: Industriefläche (B-Plan Nr. 2 in Aufstellung)
- Westen: vorhandene lockere Einzelbebauung.

Die Bekanntmachung und Verkündung des B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark“ Malliß ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Dömitz-Malliß „Amtsblätter“ bewirkt.

Der Bebauungsplan mit der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, der Begründung einschließlich Umweltbericht können im Amt Dö-

mitz-Malliß in Dömitz, Slüterplatz 6, Bauamt, 19303 Dömitz während der Dienststunden:

- Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Malliß, den 22.10.2007

Wolfgang Hahn
Bürgermeister

Siegel

